

SATZUNG
ÜBER DIE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN GRÜNLANDEN IN STARNBERG
(Grünlandensatzung)

vom 25.07.2022

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1. und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Satzung

- (1) Die im Stadtgebiet Starnberg befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Starnberg.
- (2) Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die sich im Eigentum oder Besitz der Stadt Starnberg befinden, gärtnerisch angelegt, gepflegt und der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht werden. Grünanlagen sind auch Grünflächen und Parkanlagen mit Seezugang. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spielplätze und Erholungsflächen sowie die Anlageneinrichtungen. Gegenstand der Satzung sind im Weiteren ebenso selbständige städtische Spielplätze für Kinder und Jugendliche, die nicht gärtnerisch geprägt sind.
- (3) Die Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind im Grünanlagenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Abweichend von Abs. 3 sind in Gebieten, in denen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ein neuer Bebauungsplan oder die Änderung eines bestehenden Bebauungsplans in Kraft tritt, die in den Bebauungsplänen als öffentliche Grünflächen gekennzeichneten Flächen nach erfolgter Herstellung und Nutzungsüberlassung, Grünanlagen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Recht auf Benutzung

- (1) Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich für Erholungs- und Freizeitzwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Gemeingebrauch).
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Kinderspielplätze zur Nutzung durch Kinder und Jugendliche bestimmt.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Im Rahmen der Grünlandennutzung dürfen andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Grünanlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln; wer Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich wiederherzustellen, soweit das nicht möglich ist, ist der entstandene Schaden der Stadtverwaltung zu melden und zu ersetzen.
- (2) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. Grünanlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch das Nichtentfernen von Hundekot,

2. die Verursachung von unzulässigem Lärm, insbesondere das Abspielen von Musik, der geeignet ist, andere erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen,
 3. der Aufenthalt auf allen Grünanlagen, Parkanlagen sowie Spielplätzen in angetrunkenem Zustand soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden,
 4. das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen,
 5. das Rauchen und der Alkoholgenuss auf Spielplätzen,
 6. das Betreiben offener Feuerstellen, ausgenommen auf ausgewiesenen Grillplätzen, sowie das Abbrennen von Fackeln,
 7. das Aufstellen oder Anbringen von ortsfesten oder von fliegenden baulichen Anlagen,
 8. das Betreten von Blumen- und sonstigen Schmuckpflanzungen,
 9. das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln.
- (3) Die Grünanlagen des Schlossgartens, des Brunnenrondelles vor dem Bayerischen Hof und der Seepromenade zwischen Undosa und Seespitz dürfen nur auf den befestigten Wegen und Flächen begangen werden.
- (4) Von den Verboten der Absätze 2 und 3 ausgenommen sind:
1. Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte und Mitarbeiter sowie Beauftragte der Stadt Starnberg im Vorlage 2022/191-1 4 Einsatz beziehungsweise im Dienst, einschließlich ihrer Fahrzeuge, Boote und sonstigen Geräte, soweit es für den Einsatz oder die dienstliche Tätigkeit erforderlich ist,
 2. behördlich angeordnete oder behördlich genehmigte Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, zum Beispiel das Lagern und Stapeln von Sandsäcken.

§ 4

Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Wer in Grünanlagen Hunde oder andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.
- (2) Hunde sind in Grünanlagen an einer reißfesten, höchstens 200 cm langen Leine zu führen.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Spielanlagen, an und in Wasseranlagen, Brunnenanlagen und in Pflanzbeeten mitzuführen. Hunde dürfen in der Grünanlage Steininger Grund und im Schlossgarten in der Zeit vom 15.05. bis 15.09. grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
- (4) In umfriedete Grünanlagen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden, wenn dies durch Beschilderung untersagt ist.
- (5) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Hundeführer, die entgegen dieses Verbots eine Grünanlage verunreinigen lassen, sind verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfallbehältern oder häuslichen Abfalleimern zu entsorgen.
- (6) Von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 sind Dienst-, Rettungs- und Assistenzhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz ausgenommen.

§ 5

Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen können Benutzungsregelungen in Form einer Allgemeinverfügung (z.B. durch Schilderaushang) aufgestellt werden. Damit können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung,
2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielplätze oder der Spielgeräte auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen,

3. die Art und Weise der Benutzung, zum Beispiel das Vorschreiben von Schutzbekleidung für die Skater-Anlage.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Für eine über den Gemeingebrauch (§ 2) hinausgehende Nutzung sowie von den in § 3 Abs. 2 genannten Verboten können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.
- (2) Ausnahmegenehmigungen werden in Form einer Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt. Es werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen der Stadt Starnberg (Sondernutzungssatzung) erhoben. Zur Sicherheit, wegen etwaiger Schäden, kann eine Kautions gefordert werden.
- (3) Ausnahmegenehmigungen sind insbesondere zu versagen, wenn
 1. Dauerschäden an Vegetationsflächen, Bäumen, baulichen Anlagen, Spielplätzen, Brunnen oder weiteren Anlageneinrichtungen zu erwarten sind,
 2. die ausnahmsweise Benutzung in denkmalgeschützten Grünanlagen die denkmalpflegerische Zielstellung gefährdet,
 3. die ausnahmsweise Benutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 4. durch die Benutzung andere Nutzer entgegen der Zweckbestimmung nach § 2 Abs. 1 erheblich beeinträchtigt werden können.
- (4) Ausnahmegenehmigungen können versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs Vorrang gegenüber der beantragten Nutzung haben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

1. der mit der Nutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Nutzung an anderer Stelle auf Grünanlagen bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.

§ 7 Benutzungssperre

Aus pflegetechnischen Gründen, im Zuge von durch die Stadt Starnberg veranlassten Bauarbeiten oder wegen der Verkehrssicherheit können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8 Entwidmung

- (1) Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Grünanlagen oder Teilflächen derselben, die die Stadt Starnberg unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden von der Stadt öffentlich bekannt gegeben.

§ 9 Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Starnberg haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Stadt Starnberg haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der Grünanlagen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse entstehen.

§ 12 Zu widerhandlungen

Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO belegt werden, wer vorsätzlich

1. gegen die in § 3 aufgeführten Verhaltensregeln verstößt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde nicht an einer Leine führt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 und 4 ein Tier unerlaubt auf den aufgeführten Grünanlagen mitführt oder laufen lässt,
4. entgegen § 4 Abs. 5 Grünanlagen durch Hunde verunreinigen lässt oder deren Hinterlassenschaften nicht beseitigt.
5. Anlagen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten gem. § 5 Nr. 1 benutzt,
6. die Vorgaben einer Ausnahmegenehmigung einschließlich aller Nebenbestimmungen nach § 6 Abs. 2 nicht einhält,
7. Grünanlagen entgegen einer allgemeinen Benutzungssperre im Sinne des § 7 betritt,
8. den Anordnungen der zuständigen Stellen oder Personen im Sinne des § 9 zuwiderhandelt.

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zu widerhandelnden von der Stadt Starnberg beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, oder wenn Gefahr im Verzug besteht, oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 Einschränkungen in den Wintermonaten

In den Wintermonaten geschieht die Benutzung von Verkehrsflächen in den Grünanlagen auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt und gestreut sind.

**§ 15
Laufende Verträge**

Soweit Nutzungsverträge bei Inkrafttreten der Satzung bestehen, tritt diese zurück.

**§ 16
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 15.12.2022

A. Kammerl

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin



Anlage 1
Auflistung aller städtischen Grünanlagen

Anlage 1			
Grünanlagenverzeichnis			
Stand 25.07.2022			
	Name der Grünanlage	Ortsteil	Straße
1	Achheimbrunnen / Grünanlage	Sarnberg	bei Theresienstr. 12 / Hauptstr. 27
2	Almeidaweg / Historische Grünfläche	Sarnberg	zwischen Prinzenweg / Almeidaweg 21 (Bolzplatz)
3	Alte Linde Söcking / Aussichtspunkt	Söcking	An der Linde, gegenüber Haus Nr. 10-18
4	Alte Schmiede Percha / Historische Grünfläche	Percha	Buchhofstraße 22a / St.-Valentins-Weg
5	Am Mühlbergschlößl / Grünanlage	Sarnberg	zwischen Söckinger Straße 22 u. 24a
6	Andechser Straße / Grünanlage	Söcking	gegenüber von Andechser Strasse 40 St.
7	An der Eiche / Park	Sarnberg	zw. Possenhofener Straße 71 u. 73 (kein Seezugang)
8	Badegelände Böhler / Park	Sarnberg	zwischen Possenhofener Straße 79 u. 79a
9	Badegelände Steininger / Park	Sarnberg	südlich von Unterer Seeweg 6 u.6a gelegen
10	Bahnhof Nord / Grünfläche	Sarnberg	gegenüber vom Eingang Bahnhof Nord
11	Bahnhof See / Fusswegeverbindung	Sarnberg	zwischen Bahnhofsplatz 5 u.2b
12	Bambi-Wiese / Grünzug	Sarnberg	zwischen Bozener Straße 1 bis 23 u. 2 bis 18
13	Bayrischer Hof / Rondell	Sarnberg	Bahnhofsplatz bei Hs.Nr. 12
14	Brandstetterweg / Aussichtspunkt	Sarnberg	östlich / ausserhalb der Schloßgartenmauer
15	Brunnangerplatz / Brunnagnerhalle	Sarnberg	Hanfelder Straße südlich von Haus.Nr. 10 (Fl.Nr.712/3)
16	Bucentaur Park / Volleyball	Sarnberg	Ecke Dampfschiffstraße / Nepomukweg
17	Blumensiedlung / Grünzug	Sarnberg	zw. Rosenstraße / Wernbergstraße, entl. Blumenstraße
18	Hanau Park	Söcking	zw. Max.-v.-Dziembowski-Str. / Kempterstraße
19	Jakob-Tresch-Str. / Grünzug	Sarnberg	zw. Jakob-Tresch-Str. u. Grubenstraße, Fl.Nr. 506/9
20	Kirchplatz / Marktplatz	Sarnberg	zw. Kirche und Sparkasse an der Wittelsbacher Straße
21	Kloster Percha / Historischer Garten	Percha	Harkirchner Straße 6 / Mariengrotte
22	Kneipp-Anlage / Grünanlage	Sarnberg	Am Mühlbergschlößl gegenüber Hs.Nr. 9
23	Kreuzung Alter Berg "Dreieck"	Söcking	Alter Berg / Ecke Max-v-Dziembowski-Str.
24	Kreuzung Dinardstraße - Weilheimer Straße	Sarnberg	Dinardstraße / Weilheimer Straße, Fl.Nr. 345
25	Kreuzung Max-Emanuel - Otto-Gaßner-Str.	Sarnberg	Max-Emanuel-Str. / Ecke Otto-Gaßner-Str.
26	Kreuzung Mühlbergstraße - Am Mühlbergschl.	Sarnberg	vor Am Mühlbergschlößl Nr 12
27	Kreuzung Mühlbergstraße - Ostheimerweg	Sarnberg	vor Mühlbergstraße 1b (Gegenüber von Musikschue)
28	Kreuzung Olympiastr. - Wildmoos	Wangen	bei Wildmoosstr. 1a
29	Kreuzung Ottostraße - Ringstraße	Sarnberg	Ottostraße 38 (Linde + Bank)
30	Kreuzung Possenhofener - Dinarstraße	Sarnberg	gegenüber Possenhofener Straße 11
31	Kreuzung Römerstraße - Pöckinger Straße	Perchting	Bei Pöckinger Str 19
32	Kreuzung Maurusstraße - Pöckinger Straße	Perchting	Bei Kircheneingang / Maurusstraße 1
33	Kreuzung Pöckinger Str.- Blumenau	Perchting	Pöckinger Str. 9 bei der Bushaltestelle
34	Kreuzung Rheinlandstraße - Leutstettener Str.	Sarnberg	Rheinlandstraße / Ecke Leutstettener Straße
35	Kreuzung Riedener Weg - Ludwig-Thoma-Weg	Sarnberg	gegenüber von Ludwig-Thoma-Weg 30

Anlage 1			
Grünanlagenverzeichnis			
Stand 25.07.2022			
	Name der Grünanlage	Ortsteil	Straße
36	Kreuzung Zeppelinpro. - Prinz Karl Str. 23	Söcking	vor Prinz-Karl-Straße 23
37	Kriegerdenkmal Leutstetten	Leutstetten	Altostraße bei Hs.Nr. 7
38	Kriegerdenkmal Wangen	Wangen	bei Wildmoosstraße 5a
39	Kriegerdenkmal / Brunnenbichl / Maibaum	Hadorf	zwischen Dorfstraße 23 u.25
40	Landstetten Aussichtspunkt	Landstetten	St.-Jakob-Straße bei Hs.Nr. 22, Fl.Nr.10/1
41	Landstetten Dorflinde	Landstetten	Flur. Nr. 30/4, zw. St.- Jakob-Straße 8a u.12
42	Mahnmahl/ Kapelle Petersbrunn	Petersbrunn	Gegenüber Hs. Nr. 8
43	Maisinger Schlucht / Naherholungsgebiet	Starnberg	Wanderweg nach Maising entl. Bach / Jakobsweg
44	Maibaumwiese Söcking / Grünanlage	Söcking	Carolinenstraße / Andechser Straße, Fl.Nr. 41
45	Mausoleum Park / Historischer Aussichtspunkt	Söcking	Andechser Straße gegenüber Hs.Nr. 31
46	Mitterweg (Streuobst - Spielwiese)	Perchting	Mitterweg 1 bis 7
47	Museumsweg / Grünanlage + Streuobst	Starnberg	Museumsweg / Ecke Bahnhofplatz
48	Perchtinger Dorfweide (Grillplatz)	Perchting	Hinter Pöckinger Strasse 34, Fl. Nr 284
49	Schloßgarten / Park	Starnberg	Schloßbergstraße zu Hs.Nr.12
50	Schloßgraben / Grünanlage	Starnberg	Vogelanger bei Hs.Nr. 2
51	Seepromenade nördl. Undosa	Starnberg	zwischen Seepromenade 1 u. Dampfschiffstraße. 6
52	Seepromenade südl. Undosa / Spielplatz	Starnberg	zwischen Seepromenade 1 u. 2
53	Spielinsel / Park (Bolzplatz)	Starnberg	Ludwigstraße 10 / nördlich vom Bahnhofsplatz 2b
54	Siebequellenbachweg / Naherholung	Starnberg	zwischen Söckinger Strasse 9 / Emslanderstraße 3
55	Spielplatz Angerweide	Starnberg	Bei Angerweidestraße 21, Fl.Nr. 971/3
56	Spielplatz Bambi-Wiese	Starnberg	nördlich von Bozener Straße 23
57	Spielplatz Berger Straße	Percha	Berger Straße zu Haus.Nr. 5, Fl.Nr. 140/8
58	Spielplatz Blumensiedlung	Starnberg	Wernbergstraße / Ecke Schießstättstraße
59	Spielplatz Buzentaur	Starnberg	Nepomukweg gegenüber Hs.Nr. 1a
60	Spielplatz Carolinenstraße	Söcking	Carolinenstraße bei Hs.Nr. 21-21a
61	Spielplatz Emslanderstraße	Starnberg	Emslanderstraße bei Hs.Nr. 25-39, Fl.Nr. 520/46
62	Spielplatz Finkenstraße	Starnberg	Finkenstraße gegenüber Hs.Nr. 2, Fl.Nr. 768/26
63	Spielplatz Franz-Heidinger-Straße	Starnberg	bei Eduard-Süsskind-Weg 34, Fl.Nr. 506/101
64	Spielplatz Franziskusweg	Starnberg	Franziskusweg bei Hs.Nr. 12, Fl.Nr. 766/4
65	Spielplatz Georgenbach	Starnberg	Dr.-Paulus-Weg / Vordermühlstraße 7, Fl.Nr. 256/5
66	Spielplatz Hahnfeld	Hanfeld	gegenüber der Hausener Straße 1, Fl.Nr.107
67	Spielplatz Hanau Park	Söcking	Im Park gelegen, Fl.Nr.790
68	Spielplatz Jakl-Jordan-Weg	Starnberg	Moritz-von-Schwind-Straße / Wendehammer, Fl.Nr.531/3
69	Spielplatz Karwendelstraße	Söcking	zw. Karwendelstraße Haus.Nr. 16 u. 18, Fl.Nr.214/94
70	Spielplatz Oberfeld	Starnberg	zwischen Oberfeld Hs.Nr. 58 u. 85, Fl.Nr. 417/57

Anlage 1			
Grünanlagenverzeichnis			
Stand 25.07.2022			
	Name der Grünanlage	Ortsteil	Straße
71	Spielplatz Perchting	Perchting	bei Jägersbrunner Str. 18
72	Spielplatz Schloßhölzl	Starnberg	zwischen Fasanenweg 27 u. 32
73	Spielplatz Sonnenhof	Söcking	Mayda-Nehr-Weg südlich, Fl.Nr.136
74	Spielplatz Sonnenhof Dreieck	Starnberg	Mayda-Nehr-Weg nördlich, Fl.Nr. 647/25
75	Spielplatz Starnberger Wiese	Starnberg	zwischen Starnberger Wiese Hs.Nr. 50 u. 52
76	Spielplatz Wangen	Wangen	bei Wildmoosstraße 4b, Fl. Nr. 503/1
77	Spielplatz Wiesengrund	Starnberg	gegenüber von Am Wiesengrund 1
78	Sport Beachvolleyballplatz	Söcking	Bei Alersbergstraße 1, auf dem Gelände des Vereins
79	Sport Bolzplatz / Am Georgenbach	Starnberg	Dr.-Paulus-Weg / Vordermühlstraße 7, Fl.Nr. 256/4
80	Sport Bolzplatz / Grünfläche Prinz-Karl-Straße	Söcking	zwischen Prinz-Karl-Straße 30a-e u. Normannstr.2
81	Sport Skateboardanlage	Starnberg	Nepomukweg bei Hs.Nr. 19, Fl.Nr. 820/2
82	St. Benedikt / Historische Ausgrabungsstätte	Starnberg	bei Possenhofener Straße 3 / beim Museum
83	Trambahnbergl / Aussichtspunkt	Söcking	Zugang bei Sandstraße 1
84	Villa Rustika / Historische Ausgrabungsstätte	Leutstetten	Südlich Einbettl, Fl.Nr.367/2
85	Wald Am Hochwald / Naherholung	Starnberg	Am Hochwald / Hofbuchetstraße,
86	Wald Schloßberg / Naherholung	Starnberg	Schloßbergstraße / Dr.-Paulus-Weg / Schloßweg
87	Wald Schwarzgraben / Naherholung	Starnberg	Max.-v.-Dziembowski-Str. / Prinz-Karl-Str. / Lenbachstr.
88	Wald Schießstätte / Aussichtspunkt	Starnberg	Aussichtspunkt mit Bank (hinter Schützenverein)
89	Wald Schießstättstraße / Wegeverbindung	Starnberg	Schießstättstraße Zugang zw. Hs.Nr. 11 u. 13
90	Wilder Kaiser / Naherholung + Aussichtspunkt	Söcking	Angrenzend an Maisinger Schlucht
91	Weißer Garten / Ehemaliges Seebad	Starnberg	Seepromenade bei Hs.Nr. 1a
92	Würmbrücke Leutstetten	Leutstetten	zwischen Würm u. Altostraße, Fl.Nr. 76